

Entwurf

SATZUNG

der

Aufbaugemeinschaft

Biebelnheim

Stand:

September 2014

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- § 1 – Name, Sitz und Aufbaugebiet
- § 2 – Aufsicht
- § 3 – Mitglieder
- § 4 – Rechte der Mitglieder
- § 5 – Pflichten der Mitglieder
- § 6 – Aufgaben der Aufbaugemeinschaft
- § 7 – Organe
- § 8 – Mitgliederversammlung
- § 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 – Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung
- § 11 – Beschlussfassung und Stimmrecht
- § 12 – Vorstand
- § 13 – Ehrenamt, Amtsverschwiegenheit
- § 14 – Aufgaben des Vorstandes
- § 15 – Der Vorsitzende der Aufbaugemeinschaft
- § 16 – Sitzungen des Vorstandes
- § 17 – Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- § 18 – Wirtschaftsplan
- § 19 – Haushaltsplan
- § 20 – Beitragssatzung
- § 21 – Geldbeiträge (Barleistungen)
- § 22 – Beiträge aus Sach- und Dienstleistungen
- § 23 – Anordnung der erforderlichen Maßnahmen
- § 24 – Beitreibung der Leistungen
- § 25 – Rücklagen
- § 26 – Aufbaudarlehen und Zuschüsse
- § 27 – Buchführung und Rechnungslegung
- § 28 – Satzungen
- § 29 – Auflösung der Aufbaugemeinschaft
- § 30 – Inkrafttreten

SATZUNG

der Aufbaugemeinschaft Biebelnheim

Aufgrund der §§ 11 und 12 des Weinbergsaufbaugesetzes (WAG) vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Weinbergsaufbaugesetzes vom 27. März 1987 (GVBL. S. 60, BS 7821-1) wird am 11. September 2014 von der Mitgliederversammlung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Aufbaugebiet

1. Die Aufbaugemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 11 Abs. 1 WAG) und führt die Bezeichnung "Aufbaugemeinschaft Biebelnheim Körperschaft des öffentlichen Rechts".
2. Die Aufbaugemeinschaft hat ihren Sitz in Biebelnheim.
3. Das Aufbaugebiet (§ 11 Abs. 2 WAG) umfasst das im folgenden genannte abgegrenzte Rebgelände in der Gemarkung Biebelnheim.

Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist die Einmündung des Wirtschaftsweges Gemarkung Biebelnheim Flur 14 Nr. 41 auf die Landstraße L 414 (Wörrstädter Straße). Die Grenze des Aufbaugebietes verläuft westlich entlang der L 414 in nördlicher Richtung bis zum befestigten Weg Flur 17 Nr. 8. Sie folgt diesem Weg nach Westen bis zum nach Südwesten abknickenden Weg Flur 4 Nr. 262/2. Die Grenze verläuft entlang dieses Weges bis zum Parallelweg zum Rohrgraben.

Von dort verläuft die Grenze nach Osten entlang der Wege Flur 15 Nrn. 105 und 107 sowie Flur 14 Nr. 1 bis zur Einmündung des Weges Flur 14 Nr. 37/2. Von dort folgt sie diesem Weg zunächst nach Norden und dann nach Osten bis zur Einmündung des Weges Flur 14 Nr. 41. Die Aufbaugebietsgrenze verläuft entlang dieses Weges zunächst nach Norden und dann nach Osten bis zur L 414 und trifft damit auf den Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

Das Aufbaugebiet umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Biebelnheim;

Flur	4	Flurstücksnrn.	262/2, 280/1 – 324
Flur	6	Flurstücksnrn.	1/3, 1/5, 2/2, 4/3, 5/1, 6/3, 6/5, 13, 17, 18, 21, 22/1, 22/2, 25/1, 26/2, 27, 28, 31/3, 41 – 171/2,
Flur	7	Flurstücksnrn.	15 – 85
Flur	14	Flurstücksnrn.	38 – 41
Flur	15	Flurstücksnrn.	102, 103
Flur	17	Flurstücksnrn.	8 - 25

§ 2

Aufsicht

1. Die Wiederaufbaukasse (WAK) beaufsichtigt die Tätigkeit der Aufbaugemeinschaft in rechtlicher Hinsicht. Über Widersprüche von Mitgliedern einer Aufbaugemeinschaft entscheidet die WAK (§ 19 WAG).

Die für die Handhabung der Gemeindeaufsicht geltenden Bestimmungen der §§ 120 – 124 sowie 126 Halbsatz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) finden entsprechend Anwendung.

2. Der zuständige "Technische Leiter" des planmäßigen Wiederaufbaues (TL)* beaufsichtigt die Tätigkeit der Aufbaugemeinschaft insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung des planmäßigen Wiederaufbaues in fachlicher Hinsicht.
3. Die WAK und der TL können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Aufbaugemeinschaft unterrichten und Prüfungen vornehmen. Sie sind zur Teilnahme an allen Sitzungen der Organe der Aufbaugemeinschaft berechtigt. Der TL ist zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nach vorheriger Terminabstimmung einzuladen.

* im weiteren TL genannt

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder der Aufbaugemeinschaft sind die Eigentümer von Rebflächen im Aufbaubereich sowie die Inhaber von dinglichen oder persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung dieser Rebflächen berechtigen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Bildung der Aufbaugemeinschaft (§ 12 Abs. 1 WAG) und endet mit deren Auflösung (§ 21 WAG).
2. Bei Eigentumsveränderungen oder Übertragung von dinglichen und persönlichen Rechten wird der neue Eigentümer oder Inhaber von dinglichen oder persönlichen Rechten Mitglied der Aufbaugemeinschaft.
3. Beim Tode eines Mitglieds wird die Mitgliedschaft durch den Rechtsnachfolger fortgesetzt.
4. Inhaber von dinglichen oder persönlichen Rechten sind Mitglied für die Rebfläche, für welche sie aufgrund ihrer Rechtsposition den planmäßigen Wiederaufbau durchführen bzw. die Nutzung tatsächlich ausüben.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Aufbaugemeinschaft haben das Recht

1. die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der dafür erlassenen Vorschriften zu nutzen,
2. in allen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Aufbaugemeinschaft gehören, von ihr beraten und unterstützt zu werden,
3. jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos zu nehmen oder auf ihre Kosten einen Kontoauszug zu verlangen,
4. die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen. Der Einblick in die Angabe der Mitgliedsstimmzahl und -fläche ist nicht möglich. Bei Einsprüchen gilt § 2 Abs. 1.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. an den Versammlungen, insbesondere an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
2. die von der Aufbaugemeinschaft gemäß Beitragssatzung geforderten Bar-, Sach- und Dienstleistungen (§ 14 WAG) zu erbringen,
3. jede Änderung von Eigentums- oder Besitzverhältnissen an den beteiligten Grundstücken dem Vorsitzenden der Aufbaugemeinschaft sofort anzuzeigen und durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen,
4. der Aufbaugemeinschaft nach Aufforderung ihre im Aufbaugebiet befindliche Mitgliedsfläche bekanntzugeben.

§ 6

Aufgaben der Aufbaugemeinschaft

1. Die Aufbaugemeinschaft hat die Aufgabe, im Aufbaugebiet bzw. im jeweiligen Aufbauabschnitt den planmäßigen Wiederaufbau von Rebflächen nach produktions-, arbeits- und absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzubereiten und durchzuführen.
2. Zu den Aufgaben der Aufbaugemeinschaft gehören insbesondere:
 - 2.1. Planung der Aufbauabschnitte (z. B. räumliche und zeitliche Festlegung);
 - 2.2. weinbauliche-, produktions-, arbeits- und absatzwirtschaftliche Maßnahmen; insbesondere Sortenplanung, Pflanzanleitungen, Erziehungsart, Reihen- und Stockabstand;
 - 2.3. Vorbereitung der gemeinsamen Wiederaufbaumaßnahmen durch Abräumen der bestockten Rebfläche und Regelung der zu

erbringenden Leistungen der Mitglieder (§ 20 Satzung und § 14 WAG);

- 2.4. bodenverbessernde und -vorbereitende Maßnahmen, (z. B. Vorratsdüngung, Vorratshumierung, Rigolen und Herrichten des Bodens zur Pflanzung);
 - 2.5. gemeinschaftliche Beschaffung von Pflanzgut und Materialien für den planmäßigen Wiederaufbau;
 - 2.6. Beantragung und Weitergabe öffentlicher Zuwendungen;
 - 2.7. Verwaltung des Vermögens.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Aufbaugemeinschaft:
- 3.1. der Beiträge der Mitglieder,
 - 3.2. der Aufbaudarlehen der WAK und der
 - 3.3. der öffentlichen Zuschüsse.

§ 7

Organe

Die Organe der Aufbaugemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenden Mitglieder der Aufbaugemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen (§ 15 Abs. 2). Sie muss jedoch mindestens einmal während der Amtszeit des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn Mitglieder mit einem Rebflächenanteil von mindestens einem Drittel des Aufbaugesbietes, die WAK, der TL oder die Flurbereinigungsbehörde über den TL dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher im zuständigen Veröffentlichungsorgan der Gemeinde bekannt zu machen.

3. Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
 - 3.1. Die Zahl der anwesenden und vertretenden Mitglieder,
 - 3.2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Mitgliederversammlung eingebrachte Weinbergsfläche und der sich daraus ergebenden Stimmrechte,
 - 3.3. die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1. Wahl des Vorstandes,
 - 1.2. Beschlussfassung über
 - 1.2.1. Planung der Aufbauabschnitte (z. B. räumliche und zeitliche Festlegung unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des §1 Abs. 3 WAG);
 - 1.2.2. Beitragssatzung, insbesondere in der Form des Abräumungsbeschlusses;
 - 1.2.3. Wirtschaftsplan und Aufbauplan;
 - 1.2.4. Haushaltsplan;
 - 1.2.5. die Durchführung der gemeinschaftlichen Maßnahmen des planmäßigen Wiederaufbaues und die Sortenplanung;

- 1.2.6. Erwerb und Verkauf von Grundstücken;
 - 1.2.7. Aufnahme von Darlehen des Kapitalmarktes;
 - 1.2.8. Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder;
 - 1.2.9. Satzungen und Satzungsänderungen;
 - 1.2.10. die Geschäftsordnung für örtliche Verfahrensgemeinschaften;
2. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie der Prüfungsmittelungen der WAK.
 3. Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied kann sich durch den Ehegatten, durch einen Verwandten gerader Linie oder durch eine von ihm ständig beschäftigte Person vertreten lassen, soweit diese persönlich bekannt sind. Andere Vertreter benötigen eine schriftliche und beglaubigte Vollmacht.
2. Anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht oder ihre Stimmen nicht an andere Personen abtreten.

§ 11

Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Das Stimmrecht ist flächenbezogen. Je angefangene 0,25 ha der im Aufbaugebiet belegenen Fläche kann eine Stimme abgegeben werden. Das Stimmrecht wird vom Eigentümer der Rebfläche ausgeübt, soweit nicht der Inhaber von dinglichen oder persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung dieser Rebflächen berechtigen, zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist, diese Berechtigung ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Die

Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur von einem Miteigentümer einheitlich ausgeübt werden. Grundsätzlich wird hier das Stimmrecht durch das Mitglied ausgeübt, das den planmäßigen Wiederaufbau durchführt bzw. die Nutzung tatsächlich ausübt.
3. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt im Einzelfall mehrheitlich, eine geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebenen Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit und gelten als nicht abgegeben. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln wird jedem Mitglied die ihm zustehende Anzahl ausgehändigt.
4. Die erforderlichen Stimmzähler (mindestens 2) werden jeweils von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 Beisitzern.
2. Der Vorstand der Aufbaugemeinschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der Aufbaugemeinschaft.

Die Wahldauer beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Abweichend davon kann beim abschnittweisen Wiederaufbau der Vorstand jeweils für die Dauer des planmäßigen Wiederaufbaues dieses Aufbauabschnittes gewählt werden.

3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes rückt der nicht in den Vor-

stand gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmzahl nach. Ist eine solcher nicht vorhanden, ist eine Nachwahl für die restliche Wahldauer erforderlich.

4. Das Abstimmungsergebnis über die Wahl des Vorstandes ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und von den Stimmzählern (§ 11 Abs. 4) zu unterzeichnen.
5. Kommt die Wahl zunächst nicht zustande, muss der Wahlvorgang wiederholt werden. Ist auch dieser ergebnislos, werden die Geschäfte der Aufbaugemeinschaft vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der WAK und mit dem TL auf Kosten der Aufbaugemeinschaft geführt.
6. Unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 3 bleibt der Vorstand noch längstens ein Jahr im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wird.

§ 13

Ehrenamt, Amtsverschwiegenheit

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Beauftragte sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für die Amtszeit hinaus.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter umgehend nach der Vorstandswahl aus seiner Mitte. Das Abstimmungsergebnis über die Wahl ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand bestellt im Einvernehmen mit dem TL und der WAK den Rechner sowie bei Bedarf einen örtlichen technischen Beauftragten. Der Vorstand setzt deren Vergütung fest.
3. Der Vorstand beaufsichtigt die Tätigkeit des Rechners und technischen Beauftragten. Er beschließt über deren Pflichten und Befugnisse.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch; insbesondere entscheidet er über die Darlehens- und Zuschussanträge der Mitglieder und über die Absicherung der Aufbaudarlehen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen eine Eilentscheidung zu treffen, über welche die Mitgliederversammlung nachträglich beschließen muss.

§ 15

Der Vorsitzende der Aufbaugemeinschaft

1. Der Vorsitzende vertritt die Aufbaugemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verhandlungen, vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Aufbaugemeinschaft. Der Vorsitzende zeichnet allein, auf Urkunden gemeinsam mit seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall mit einem Beisitzer. Beim Zahlungsverkehr zeichnet er gemeinsam mit dem Rechner. Im Verhinderungsfall unterzeichnet der Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende lädt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand ein. Bezüglich der Einberufungspflicht gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, sonst auf Verlangen der WAK, des TL, der Flurbereinigungsbehörde über den TL oder von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr

als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In Eilfällen ist eine kürzere Einladungsfrist gestattet, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

2. Bei Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
3. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 17

Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes

Verletzen Vorsitzender oder Mitglieder des Vorstandes grob fahrlässig ihre Pflichten, oder haben sie durch Aufgabe ihrer weinbaulichen Tätigkeit oder in sonstiger Weise ihre Verbindung zum Weinbau gelöst, so können sie durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder durch die WAK gemäß § 15 WAG vorzeitig abberufen werden.

§ 18

Wirtschaftsplan

1. Zur Durchführung des planmäßigen Wiederaufbaues beschließt die Mitgliederversammlung für den Aufbauabschnitt im Einvernehmen mit dem TL einen Wirtschaftsplan. Dieser ist der Wiederaufbaukasse zur Genehmigung vorzulegen.
2. Der Wirtschaftsplan enthält insbesondere
 - 2.1. Die durchzuführenden Maßnahmen mit Angabe des Umfangs, der Reihenfolge der von den Mitgliedern und von den Unternehmern auszuführenden Anteile an Arbeiten sowie
 - 2.2. Die erforderlichen Sach- und Baraufwendungen.

3. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig, aber mindestens 3 Monate vor dem Wiederaufbau zu erstellen. Er ist Voraussetzung für eine Förderung des Vorhabens und Grundlage des Haushaltsplanes.

§ 19

Haushaltsplan

1. Der Vorstand erstellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan, welcher der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und der Genehmigung der WAK bedarf. Eine Änderung des Haushaltsplanes bedarf ebenfalls der Genehmigung der WAK.
2. Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.
3. Der Haushaltsplan hat alle voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen zu enthalten.
4. Zur Durchführung des planmäßigen Wiederaufbaues kann der Haushaltsplan ausnahmsweise für 2 Jahre und der Wirtschaftsplan für den Zeitraum der ersten 3 Jahre aufgestellt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Diese Pläne bedürfen der Genehmigung der WAK.
5. Ist die praktische Durchführung des planmäßigen Wiederaufbaues abgeschlossen, kann die Mitgliederversammlung den Vorstand ermächtigen, den Haushaltsplan zu beschließen und der WAK zur Genehmigung vorzulegen. In der folgenden Mitgliederversammlung hat der Vorstand hierüber zu informieren.

§ 20

Beitragssatzung

1. Durch Beitragssatzung werden entsprechend dem Wirtschaftsplan (§ 18) und dem Haushaltsplan (§ 19) die Geld-, Sach- und Dienstleistungen festgesetzt, welche die Mitglieder, die den planmäßigen Wiederaufbau durchführen oder durchführen können, zu erbringen haben. Der Geldwert der Sach- und Dienstleistungen ist zu errechnen und auf die Mitglieder entspre-

chend ihrer im Aufbaubereich oder Aufbaubereich befindlichen Mitgliedsfläche zu verteilen (§ 14 Abs. 1 WAG).

2. Die Beitragssatzung und Änderungen der Beitragssatzung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit unter Anhörung des TL beschlossen und der WAK zur Genehmigung vorgelegt. Anschließend ist sie in der Gemeindeverwaltung (§ 8 Abs. 2) mindestens 14 Tage auszulegen. Der Hinweis auf die Auslegung muss im zuständigen Veröffentlichungsorgan der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.
3. Die Beiträge werden mit der Anforderung, frühestens jedoch eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist fällig. Das Abräumen der bestockten Flächen muss bis zum festgesetzten Termin erfolgt sein.
4. Der Wert der Beitragsverpflichtungen ruht als öffentliche Lasten auf den im Aufbaubereich befindlichen Grundstücken. Die einzelnen Grundstücke haften jedoch nur in der Höhe der auf sie entfallenden Anteile der berechneten Beiträge.
5. Ansprüche, die aufgrund des Abräumens von bestockten Rebflächen entstehen, erlöschen, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach dem festgesetzten Abräumungstermin geltend gemacht werden (§ 14 Abs. 6 WAG).

§ 21

Geldbeiträge (Barleistungen)

Beiträge in Geld kann die Aufbaugemeinschaft insbesondere erheben:

1. zur Deckung der Verwaltungskosten;
2. zur Beschaffung der erforderlichen Materialien;
3. zur Bezahlung der von Unternehmern auszuführenden Arbeiten und anderer durchzuführenden Maßnahmen sowie
4. zur Erfüllung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus aufgenommenen Gemeinschaftsdarlehen.

Beiträge aus Sach- und Dienstleistungen

1. Beiträge aus Sach- und Dienstleistungen sollen in der Regel wie folgt festgesetzt werden:

Es werden zunächst die gesamten für den Aufbauabschnitt erforderlichen Sach- und Dienstleistungen nach Art und Umfang ermittelt. Bei jeder Art der Leistungen wird der Geldwert pro Flächeneinheit des Aufbauabschnittes errechnet. Aus den Einzelwerten und -leistungen ist der Geldwert der Gesamtleistungen festzulegen. Der Gesamtwert ist dann auf die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem Flächenanteil im Aufbauabschnitt zu verteilen. Bei den Dienstleistungen sind die Vergütungen für Arbeits- und Maschinenaufwand in EURO pro Stunde festzulegen.

2. Wird als Beitragsleistung die Abräumung von bestockten Rebflächen innerhalb des Aufbaugesbiets oder Aufbauabschnitts festgesetzt, so sind in der Beitragssatzung die Bewertungssätze für die zu entfernenden Rebstöcke und Unterstützungsvorrichtungen zu bestimmen. Die Aufbaugesellschaft hat den Mitgliedern einen Wertausgleich für die zu entfernenden Rebstöcke und Unterstützungsvorrichtungen zu leisten. Die Kosten für den Wertausgleich sind von den Mitgliedern entsprechend ihrer im Aufbaugesbiet oder, soweit Aufbauabschnitte gebildet sind, im Aufbauabschnitt befindlichen Rebfläche zu tragen.

3. Das Abräumen von bestockten Rebflächen wird durch den Vorstand mittels Abräumungsbescheid im Einvernehmen mit dem Reblauskommissar angeordnet. Der Abräumungsbescheid muss enthalten:

- 3.1. eine Terminvorgabe;

- 3.2. die zu räumende Rebfläche;

- 3.3. die zu räumend Rebfläche;

- 3.4. Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides, wenn dies im öffentlichen oder überwiegenden Interesse der Beteiligten erforderlich ist;

- 3.5. Androhung der Ersatzvornahme;

- 3.6. Gründe,
weshalb geräumt werden muss,
weshalb welche Flurstücke von der Abräumungspflicht ausgenommen
werden können oder nicht,
weshalb die sofortige Vollziehung des Beschlusses erforderlich ist;
- 3.7. Rechtsbehelfsbelehrung;
4. Der Abräumungsbescheid ist bei der Gemeindeverwaltung (§ 8 Abs. 2) 14
Tage lang auszulegen. Der Hinweis auf die Auslegung ist im zuständigen
Veröffentlichungsorgan der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.
5. Mit der Abräumung darf erst begonnen werden, wenn die untere Flurberei-
nigungsbehörde zugestimmt hat (§14 Abs. 4 WAG).

§ 23

Anordnung der erforderlichen Maßnahmen

Soweit Aufbaugemeinschaften die erforderlichen Maßnahmen unterlassen,
kann die WAK nach Anhörung des TL eine Beitragssatzung erlassen und an-
ordnen, dass bestimmte Wiederaufbauarbeiten durchzuführen sind (§
14 WAG).

§ 24

Beitreibung der Leistungen

Leistungen im Sinne der Beitragssatzung werden nach dem Verwaltungsvoll-
streckungsgesetz für Rheinland-Pfalz beigetrieben. Die Beitreibung erfolgt
aus einem von der Aufbaugemeinschaft auszufertigenden Verzeichnis der
Leistungsrückstände. Vollstreckungsbehörde ist die Verwaltung der Gemein-
de, in der die Aufbaugemeinschaft ihren Sitz hat (§ 16 WAG).

§ 25

Rücklagen

Zur Sicherung der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und Vorhaben kann die
Aufbaugemeinschaft eine Rücklage bilden.

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Rücklage. Sie darf nur für Zwecke des Weinbaues verwandt werden.

§ 26

Aufbaudarlehen und Zuschüsse

1. Die Auszahlung von Aufbaudarlehen und Zuschüssen an die Mitglieder über die Aufbaugemeinschaft setzt die Beachtung der von der WAK oder vom Zuschussgeber erlassenen Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften voraus.
2. Bei Gewährung von Aufbaudarlehen an ihre Mitglieder hat der Vorstand der Aufbaugemeinschaft die Absicherung zu prüfen. Im Bedarfsfalle sind von den Darlehensnehmern ausreichende – erforderlichenfalls auch dingliche – Sicherheiten zu fordern, die den Darlehensbetrag abdecken.

§ 27

Buchführung und Rechnungslegung

1. Die Bücher und die Kasse der Aufbaugemeinschaft werden vom Rechner nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt.
2. Binnen 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres legt der Vorstand der WAK über den TL den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss zur Genehmigung vor.
3. Der Vorstand unterrichtet bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder jeweils über das Ergebnis der Prüfung der WAK. Nach Behebung eventueller Mängel erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand und dem Rechner Entlastung.
4. Für die Haushaltsführung und für das Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung und Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28

Satzungen

Die Satzungen und ihre Änderungen sind nach der Genehmigung mindestens 14 Tage bei der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen, in deren Gebiet sich das Aufbaugebiet befindet.

Auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung im zuständigen Veröffentlichungsorgan der Gemeinde hinzuweisen. Die notwendigen Kosten trägt die Aufbaugemeinschaft.

§ 29

Auflösung der Aufbaugemeinschaft

1. Nach Anhörung der Mitgliederversammlung wird die Aufbaugemeinschaft auf Antrag der WAK durch die Kreisverwaltung (in kreisfreien Städten durch die Stadtverwaltung) aufgelöst. Sie regelt die Durchführung der Liquidation und die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen sowie die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens, wenn kein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.
2. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen darf nur für weinbauliche Zwecke verwendet werden.

§ 30

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Auslegungsfrist in Kraft.

_____, den _____
Ort, Datum

Der Vorstand der Aufbaugemeinschaft:

- Der Vorsitzende -

- Der stellvertretende Vorsitzende -